

derung beanspruchen könne, sind nun aber offenbar die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Konkursöffnung sich dargestellt haben. Es muß sich also fragen, ob in diesem Zeitpunkte die zum Pfand bestimmte Waare im Gewahrsam des Klägers, unter Ausschluß des Gewahrsams der Firma Asper & Rüegg, sich befunden habe; und bei der Beantwortung dieser Frage ist, wie bemerkt, davon auszugehen, daß in diesem Zeitpunkte die Schlüssel zu den Behältnissen, in welchen die Pfandsache aufbewahrt war, im ausschließlichen Besitz des Klägers sich befanden, so daß diese Behältnisse, ohne Anwendung von Gewalt, weder von jener Firma, noch von ihren Angestellten geöffnet werden konnten. Nun besteht der Gewahrsam in dem physischen Vermögen, über eine Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen; der Gewahrsam des Pfandgläubigers setzt also voraus, daß die Sache zu seiner Verfügung gebracht sei, seiner fortgesetzten Einwirkung unterliege (s. Hafner, Kommentar z. schweiz. Obl.-Recht, Art. 199, Anm. Nr. 4; Dernburg, Pandekten I, dritte Auflage, § 169). Der Verpfänder kann somit den Gewahrsam an der Pfandsache unzweifelhaft auch durch Einhändigung der Schlüssel zu dem Ort, wo die Pfandsache liegt, auf den Pfandgläubiger übertragen, sofern diesem wenigstens der Zutritt zu dem Orte gewährt und damit die Innehabung der darin befindlichen Sache ermöglicht wird. Nun war die Firma Asper & Rüegg, trotz des Umstandes, daß der die Pfandsache enthaltende Schrank sich im Korridor ihres Geschäftslokales befand, nicht in der Lage, den Kläger an der Ausübung des Gewahrsams an dessen Inhalt zu hindern. Denn zu dem Korridor war dem Vertreter des Klägers zu dessen Händen ein Schlüssel behändig worden, der, soviel aus den Akten ersichtlich, vor dem Ausbruch des Konkurses über die Firma Asper & Rüegg nicht zurückgegeben worden ist. Ebensovienig waren die Verpfänder in der Lage, dem Kläger etwa den Eintritt in das Haus zu verwehren, da sie nicht Eigentümer, sondern lediglich Mieter einzelner Räume desselben waren. Damit ist aber der Gewahrsam an der Pfandsache auf den Kläger, und zwar mit Ausschluß des Gewahrsams der Verpfänder, übergegangen. Denn daß etwa diese, weil sie die Geschäftslokalitäten und den in denselben befindlichen

Schrank inne hatten, auch den Gewahrsam an dem Inhalte dieses letztern besessen hätten, kann nach den vorliegenden Umständen nicht angenommen werden. Dieser Schrank hätte seiner Beschaffenheit und Bestimmung gemäß nicht etwa beliebig disloziert werden können, sondern war, gemäß unwidersprochener Feststellung des erstinstanzlichen Richters, an der Mauer befestigt, deren ganze Höhe bis zur Decke er einnahm. Es handelte sich also um ein, in dauernde Verbindung mit dem Hause gebrachtes Behältnis und nicht um einen Gegenstand, dessen Innehabung zugleich auch die thatsächliche Herrschaft über seinen Inhalt gibt, so daß Asper & Rüegg, indem sie sich der Schlüssel zu diesem Schrank entäußerten, in der That auch die Verfügungsgewalt über dessen Inhalt aufgegeben haben. Ist aber in Ausführung des Pfandvertrages zur Zeit der Konkursöffnung der Gewahrsam an der Pfandsache auf den Kläger übergegangen, und der Gewahrsam des Verpfänders aufgehoben gewesen, so sind die Voraussetzungen eines gültigen Pfandrechtes, soweit sie überhaupt streitig waren, gegeben, und ist daher die Klage in Bestätigung des Urtheiles der Vorinstanz gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Konkursmasse Asper & Rüegg wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 10. März 1896 in allen Theilen bestätigt.

88. Urteil vom 8. Mai 1896 in Sachen
Hüßer gegen Hüsi.

A. Durch Urteil vom 9. Januar 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Die Klägerin Elise Hüßer, mit Händen sie handelt, ist mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei in Ab-

änderung desselben die Klage zuzusprechen. Bei der mündlichen Hauptverhandlung hält der klägerische Vertreter an diesem Antrage fest, der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Frühjahr 1892 verlobte sich der Beklagte, welcher damals bei dem Bruder der Klägerin in Winterthur wohnte, mit dieser. Im November 1892 wurden die Ringe gewechselt und die Verlobungsanzeigen versandt. Schon Mitte 1892 war Beklagter in den Dienst der Schynigen-Platte-Bahn getreten. Am Sylvester 1892 besuchte die Klägerin die Eltern des Beklagten, worauf dieser mit ihr zu ihren Eltern nach Winterthur reiste und bis 3. Januar 1893 blieb. Von da an scheinen die Litiganten einander nicht mehr gesehen zu haben. Einer Einladung des Beklagten ihn auf Ostern 1893 in Wilberswyl zu besuchen, leistete Klägerin, angeblich aus Anstandsrücksichten, keine Folge, stellte ihm dagegen einen Besuch auf Pfingsten in Aussicht, der dann aber auch nicht erfolgte. Nachdem die Klägerin im Februar 1893 dem Beklagten zu seinem Namenstag gratuliert und ein Geschenk gesandt, und letzterer beides mit Brief vom 22. gl. M. verdankt und damit die Einladung auf Ostern verbunden hatte, schrieb ihm die Klägerin am 5. März u. a. folgendes: „Jetzt muß ich Dir soviel sagen, wenn Du nicht hieher kommst, so weiß ich nicht, wie es kommen kann, es ist sehr langweilig für mich, wenn ich keine Freude haben kann. Und es ist auch wahr, eine solche Bekanntschaft ist langweilig. Ich habe es meinen Eltern erzählt wegen der Ostern, aber jetzt kann ich nicht kommen. Wenn Du nicht bald zu mir kommst, so müssen wir wieder trennen. Natürlich, Du kannst machen, was Du willst; ich sehe es nicht. Nur mußt Du mir so bald als möglich schreiben, was Du meinst dazu. Ich glaube bald, Du hast keine Liebe zu mir, sonst kämest Du zu mir.“ Am 18. März ersuchte Klägerin den Beklagten neuerdings um einige Zeilen und am 27. März lud sie ihn ein, auf Ostern nach Winterthur zu kommen, damit sie wieder einmal kurze Zeit haben. Am 12. April sprach sie ihre Verwunderung darüber aus, daß sie keinen Brief bekomme, und schrieb dann: „Ich nehme an, wenn ich bis Dienstag keinen Brief bekomme, könnte ich einen

andern Schritt thun, ich weiß ja gar nicht, wie Du gestimmt bist gegen mich. Ich wollte nur nicht machen, daß Du mich etwa mit Überwillen nehmen müßtest; es thut mir weh, von Dir zu trennen, aber ich finde, es sei besser, jetzt zu trennen, als später. Wenn Du mir wieder schreibst, wie früher, so werden wir wahrscheinlich wieder einig. Ich weiß ja nicht, hast Du eine Andere lieber als mich, so wollte ich Dich nicht sprengen.“ Am 10. Mai berichtete Klägerin dem Beklagten, daß sie am Sonntag nach Olten (zu seinen Eltern) gehe und es sie sehr freuen würde, ihn dort zu sehen. Da sie auf alle diese Briefe keine Antwort erhielt, reiste ihr Vater am Pfingsten 1893 nach Wilberswyl, wobei es jedoch zu keiner bestimmten Erklärung kam. Nach der Aussage eines Zeugen Ott suchte Beklagter einer Begegnung mit dem Vater Hüßer auszuweichen; dies wurde aber von Ott vereitelt. Am 26. Mai 1893 schrieb dann Beklagter an die Klägerin: „Wie Sie schon wissen, ist Ihr Vater am letzten Sonntag bei mir gewesen, jetzt, wie ich vernommen habe, fragte er mir so schroff nach, wie wenn ich frisch aus dem Zuchthaus entlassen wäre. Er hat mich gesehen auf ewig, sowohl meine Eltern. Die ganze Gemeinde weiß es.“ An den Vater Hüßer schrieb er sodann am 2. Juni: „Euren Brief habe ich erhalten, der mich gar nicht freute. Ich habe gesehen, daß Ihr den Brief erhalten habt; ich wurde nämlich so böse, als ich verschiedenes vernahm, daß ich dachte, es könne nicht so gehen; ich wolle lieber gar nichts davon wissen. Ich komme nächsten Monat auf Besuch; dann werden wir mündlich mit einander sprechen. Schreibt mir sobald als möglich, ob Ihr damit einverstanden seid oder nicht.“ Darauf erwiderte der Vater Hüßer, er sei schon lange der Meinung, daß es so nicht mehr gehen könne, den Besuch überlasse er dem Beklagten, er habe das Haus noch vor Niemandem verschlossen, doch müsse der Besuch bald geschehen, nicht erst in einem Monat. Die Sache sei ernst, und Vater Hüßer müsse sich sicher stellen, daß Hufi nicht in's Fäustchen lachen und sagen könne, den habe er überlistet. Am 12. Juli sodann schrieb Vater Hüßer an den Beklagten: „In Kürze fordere ich Dich auf, uns bis Samstag den 15. dies zu berichten, wie Du gestimmt seiest gegen Elise; denn so kann es nicht mehr lange gehen. Dein Benehmen stimmt dafür,

daß ich andere Schritte thun muß, wenn ich bis obige Zeit keinen Bericht von Dir habe." Beklagter antwortete am 15. Juli, er habe aus dem Briefe gesehen, daß man ihn vor Gericht nehmen wolle; wenn sie seinen Worten nicht Glauben schenken wollen, so können sie nur schreiben, welche Entschädigung sie verlangen; dann wolle er auch sehen. Er habe jetzt bald genug von der „Ruinierei.“ Er habe der Klägerin das Heiraten versprochen, das wisse er, und wisse auch, was er thue. Klägerin könne Entschädigung verlangen, wenn er ihr's abschläge, aber er habe es noch nicht gethan. Am 1. August schrieb Klägerin an den Beklagten: „Schon wieder ist ein Monat verflossen, und zwar der sechste, wo Du nicht bei mir warst und obschon Du mir letzten Monat versprochen hast, zu kommen, hast Du wieder nicht Wort gehalten. Du wirst begreifen, daß es nicht nur uns, sondern auch andern Leuten auffällt; nicht einmal mit einigen Zeilen thust Du mich erfreuen, wo ich gewiß ein Recht habe, es zu fordern... Nun bitte ich Dich dringend, mir einige Zeilen zu schreiben, wie Du gesinnt seiest; denn Du wirst begreifen, daß ich meine jungen Jahre nicht wie in einem Kloster zubringen will, wie ich's schon jetzt 11½ Jahre fast immer verbracht habe. Auf meinen Brief erwarte ich unbedingt mündlichen Bericht bis Sonntag den 7. August, nur mußt Du mir noch schreiben, mit welchem Zug Du ankommst. Achtungsvollst grüßt Elise.“ Beklagter ließ diesen Brief unbeantwortet. Auf eine am 6. September 1893 von Zürsprecher Lohner an den Beklagten erlassene Aufforderung, vergleichsweise eine Entschädigung von 500 Fr. an Klägerin zu bezahlen, antwortete Beklagter am 12. September: „Herr Hüßer soll mir die Schriften zeigen, in denen steht, daß ich nicht heirate; ich möchte jetzt nur noch warten, bis ich ein wenig älter bin; ich möchte wissen, ob ich eigentlich denn zu alt bin; wenn sie will heiraten, so soll sie nur. Herr Hüßer soll mich nur vor Gericht nehmen, ich will dann mit ihm rechnen.“

Am 28. Dezember 1893 trat Beklagter dann in die Ehe mit Rosa Jaun; die Klägerin hat sich am 4. April 1894 mit ihrem Vetter Adolf Hüßer in Veltheim verlobt, und im Dezember gleichen Jahres verheiratet, wie letzterer als Zeuge ausgesagt hat. Nachdem am 3. Oktober 1893 der Sühneveruch zwischen den Liti-

ganten ohne Erfolg stattgefunden hatte, reichte Klägerin am 26. Mai 1894, also nach ihrer Verlobung mit ihrem jetzigen Ehemann, gegen den Beklagten Klage mit dem Rechtsbegehren ein, es sei derselbe schuldig zu erklären, ihr wegen einseitigen Rücktrittes vom Verlöbniß durch Bezahlung einer angemessenen Geldsumme Entschädigung und Genugthuung zu leisten. Diese Geldsumme wurde in der Klage auf 5000 Fr. beziffert. Zur Begründung dieses Begehrens berief sich die Klägerin auf die bereits angeführten Thatfachen, und machte im weitern geltend: Aus den Briefen des Beklagten vom 2. Juni und 13. Juli 1893 gehe hervor, daß er das Verlöbniß zu lösen beabsichtigt habe. Bereits bevor Beklagter von dem Verlöbniß zurückgetreten sei, habe er ein Verlöbniß mit seiner jetzigen Frau angeknüpft gehabt. Die Klage werde sowohl auf Art. 50 und 55 D.-R., als auf § 581 des zürcherischen P.-G.-B. gestützt. Für die Bestimmung der Entschädigung sei maßgebend: Klägerin habe im Vertrauen auf das Eheversprechen des Beklagten verschiedene günstige Gelegenheiten zum Heiraten ausgeschlagen, so von einem Bäcker Hagenbuch, Posthalter Müller und Adolf Hüßer, Schmied in Veltheim (ihrem jetzigen Ehemann). Die Familie der Klägerin gehöre zum guten Mittelstand in Winterthur und sei angesehen. Der Beklagte sei ein junger rüstiger Mann, der in seiner Stellung ein gutes Auskommen finde. Derselbe hätte somit der Klägerin eine sorgenfreie Existenz verschaffen können; sein Jahreslohn betrage 2500 Fr. Der Vater des Beklagten sei Grundeigentümer in Olten und ein wohlhabender Mann. Beklagter habe daher nicht unerhebliche Anwartschaften. Der Beklagte bestritt, daß er den Rücktritt vom Verlöbniß erklärt habe, und machte eventuell geltend, daß er hinlänglichen Grund dazu gehabt hätte und lediglich die Klägerin daran Schuld trage, daß die Liebe und Treue, welche er für dieselbe empfunden, nach und nach erkaltet sei. Sein Verhältnis mit Rosa Jaun datiere erst vom August 1893 und habe früher lediglich in durchaus harmlosen gelegentlichen Gesprächen bestanden.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist in Hinsicht auf den erforderlichen Streitwert augenscheinlich gegeben. Die Anwendung eidgenössischen Rechtes betreffend ist zu bemerken: Wie das

Bundesgericht in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat (s. Urtl. Sg. der bundesger. Entsch. XIX, S. 158 und 400) ist der Verlöbnißvertrag ein familienrechtlicher, dem kantonalen Rechte unterstehender Vertrag, und sind daher Klagen ex contractu auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieses Vertrages nach kantonalem Rechte zu beurteilen. Soweit dagegen nicht eine solche Kontraktklage, sondern ein Entschädigungsanspruch als Deliktanspruch begründet wird, greifen die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über unerlaubte Handlungen Platz, und ist daher das Bundesgericht kompetent zu untersuchen, ob in dem Rücktritte vom Verlöbniße, unter den Umständen, wie derselbe geschehen ist, eine unerlaubte, auch abgesehen von der Verletzung der Vertragspflicht aus dem Verlöbnißvertrage, widerrechtliche Handlung liege, welche nach Art. 50 ff. O.-R. zum Schadenersatz verpflichtet.

3. Daß der Beklagte vom Verlöbniß thatsächlich zurückgetreten sei, hat die Vorinstanz mit Recht angenommen. Allerdings hat er seinen Rücktritt nie ausdrücklich erklärt, allein dies war auch nicht nötig. Der Rücktritt kann, wie jede andere Willenserklärung, auch durch konkludente Handlungen, selbst stillschweigend erfolgen, und es läßt das Benehmen, welches Beklagter vom März 1893 an der Klägerin gegenüber beobachtete, eine andere Erklärung, als daß er vom Verlöbniß zurücktrete, nicht zu. Fragt es sich nun, ob Beklagter sich gegenüber der Klägerin durch den Abbruch des Verlöbnißes einer unerlaubten Handlung im Sinne der Art. 50 und 55 O.-R. schuldig gemacht habe, so ist ohne weiteres klar, daß nicht schon in der bloßen Aufhebung eines Verlöbnißes an sich eine unerlaubte Handlung liegt. Ein Verlobter, welcher von dem Verlöbniß zurücktritt, verletzt, auch wenn er zu seinem Rücktritt genügenden Grund nicht hat, an sich kein allgemeines Rechtsgebot, sondern nur eine kontraktliche Pflicht. Zur unerlaubten, eine Schadenersatzpflicht nach Art. 50 und 55 O.-R. nach sich ziehenden Handlung wird der Verlöbnißbruch erst dann, wenn durch den Rücktritt ein Rechtsgut des andern Theils verletzt wird, welches nicht bloß durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Nichterfüllung von Verträgen, speziell des Verlöbnißvertrages, sondern durch ein Gebot der allgemeinen

Rechtsordnung gegen widerrechtliche Angriffe geschützt ist. In Betracht kann in dieser Hinsicht kommen die Ehre und das Vermögen der Klägerin. Nach beiden Richtungen liegt jedoch in casu eine Rechtsverletzung nicht vor. Daß die Klägerin in Folge des Rücktrittes des Beklagten etwa in ihrer Geschlechtszucht kompromittiert worden sei, ist nicht behauptet worden, und daher nicht zu untersuchen, inwiefern ein geschlechtlicher Verkehr zwischen Verlobten die Braut bei Verlöbnißbruch nach Art. 50 und 55 O.-R. zu einer Entschädigungsforderung berechtigen könnte. Auch davon kann nicht gesprochen werden, daß die Klägerin durch die besondere Art und Weise, in welcher der Rücktritt erfolgte, in ihrem guten Rufe geschädigt worden sei. Denn hier liegt nichts weiteres vor, als daß Beklagter vom Verlöbniße mit der Klägerin thatsächlich zurückgetreten ist, indem er deren Briefe nicht mehr beantwortete und ihren Einladungen nicht Folge leistete. Eine beleidigende, die Reputation der Klägerin verletzende Art des Rücktrittes kann hierin nicht gefunden werden. Endlich kann auch nicht etwa gesagt werden, daß der Beklagte von Anfang an die Klägerin über seine wahre Absicht getäuscht, oder doch längere Zeit hingehalten habe, nachdem er offenbar bereits nichts mehr habe von ihr wissen wollen, und sich daher des Betrugs gegenüber der Klägerin schuldig gemacht habe, in welchem Falle insbesondere die Art. 50 und 55 O.-R. ihre Anwendung finden würden. Daß Beklagter thatsächlich vom Verlöbniß zurückgetreten und an eine Eingehung der Ehe nicht mehr zu denken sei, hat Klägerin schon spätestens im Juli 1893 mit aller Sicherheit annehmen können und auch wirklich angenommen. Letzteres beweist namentlich ihr mit „achtungsvoll“ unterzeichneter Brief an den Beklagten vom 1. August 1893, in welchem sie ihm eine peremptorische Frist für seinen Besuch bis 7. August ansetzte. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die Einladung, wenn Klägerin überhaupt es für denkbar hielt, daß Beklagter derselben Folge leisten werde, nur den Zweck hatte, sich mit dem Beklagten wegen des erfolgten Rücktrittes auseinander zu setzen, und ihn zur Zahlung einer Entschädigung zu bewegen. Diese Gesinnung der Klägerin und ihres Vaters verraten denn auch deutlich die Schreiben dieses letzteren vom 6. und 12. Juli 1893, in welchem letzteren Hüßer

dem Beklagten bereits mit anderen, d. h. offenbar mit gerichtlichen Schritten drohte. In der That hat denn auch nach den Akten weder der Ruf der Klägerin durch den Rücktritt des Beklagten irgendwie gelitten, noch hat ihr derselbe erheblichen seelischen Schmerz verursacht. Dafür sprechen namentlich ihre Briefe vom 3. März 1893, 12. April und 1. August 1893, aus welchen hervorgeht, daß es der Klägerin vornehmlich darum zu thun war, nicht lange lebzig zu bleiben, sondern sich möglichst bald zu verheiraten, und dies ist ihr denn auch bald gelungen, indem sie sich im Frühjahr 1894 mit ihrem jetzigen Ehemann Adolf Hüfer verlobt und denselben noch im gleichen Jahre geheiratet hat. Unter diesen Umständen kann von der Anwendbarkeit der Art. 50 und 55 D.-R. keine Rede sein, und muß daher die Klage abgewiesen werden. Auf eine vertragliche Zusicherung einer Entschädigung, wie sie heute aus dem Briefe vom 15. Juli 1893 hat hergeleitet werden wollen, hat Klägerin die Klage vor den kantonalen Gerichten nicht gestützt, und ist dieselbe daher mit diesem Standpunkt vor Bundesgericht nicht mehr zu hören; übrigens könnte von einer solchen vertraglichen Zusicherung in casu in der That nicht gesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 9. Januar 1896 in allen Teilen bestätigt.

89. Urteil vom 16. Mai 1896 in Sachen
Versicherungsgesellschaft Le Soleil gegen Zehnder.

A. Durch Urteil vom 16. März 1896 in Sachen Georg Christoffel, Klägers gegen den heutigen Rekursbeklagten, als Beklagten und Litisdenuncianten, und die Rekurrentin, Versicherungsgesellschaft, als Litisdenunciatin des Beklagten, hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Der Beklagte wird zur Zahlung von 5362 Fr. und Zins à 5 % seit 7. Oktober

1895 an den Kläger verurteilt. Die Streitberufene wird dem Beklagten zum Ersatz dieser Urteilssumme verurteilt und trägt ordentliche und außerordentliche Kosten beider Instanzen einschließlich des Expertenhonorars von 10 Fr. und einer zweitinstanzlichen Urteilsgebühr von 60 Fr.

B. Gegen dieses Urteil hat die Litisdenunciatin die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, es sei die Regressforderung des Beklagten Zehnder-Ackermann aus der Unfallversicherung gänzlich abzuweisen unter Verurteilung des Zehnder zu den ordentlichen und außerordentlichen Prozeßkosten aller Instanzen.

Bei der heutigen Hauptverhandlung hält ihr Vertreter an diesem Antrag fest, und beantragt eventuell, die Ersazpflicht des Soleil für die Kosten des Hauptprozesses auf die Hälfte zu reduzieren, da laut Art. 4 der Zusatzpolice vom 5. Juni 1888 alle aus der Haftpflichtklage entstehenden Kosten zur Hälfte vom Versicherungsnehmer zu tragen seien. Der Vertreter des Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Er protestiert gegen die Zulassung des eventuellen Berufungsantrages, weil derselbe vor den kantonalen Gerichten nicht gestellt worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag vom 5. Juni 1888 hat der Baumeister Zehnder-Frey in Basel bei der Versicherungsgesellschaft Le Soleil in Paris eine kombinierte Versicherung abgeschlossen, mittelst welcher er seine Arbeiter gegen Unfälle im Berufe, und sich selbst gegen die civile Verantwortlichkeit aus solchen Unfällen versicherte. Nachdem am 8. April 1895 ein Arbeiter im Geschäfte Zehnder, Namens Ortler, sich auf einer fremden Hobelmaschine eine schwere Verletzung zugezogen hatte, wurde zwischen Zehnder und der Versicherungsgesellschaft Le Soleil am 4. Juni gl. Jahres ein Nachtrag zu der Police vom 5. Juni 1888 vereinbart, des Inhaltes, daß vom 1. Juli 1895 an die Prämie von 3 1/2 % auf 6 % des Arbeitslohnes erhöht werde. Am 14. Juni 1895 schrieb der Agent des Soleil, Henry Gautschi, an Zehnder: „Die Gesellschaft gestattet Andern kein Zuschneiden auf Maschinen An-